

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN
13. März 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

[REDACTED]



Rechtskräftig, seit [REDACTED]
Aachen, [REDACTED]

[REDACTED], Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED] in Aachen,

deutsche Staatsangehörige, ledig,

wohnhaft [REDACTED] [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen Betruges u.a.

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu
einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu
tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, 52 StGB

Gründe

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO -

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 24 Jahre alte Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Sie befindet sich seit September [REDACTED] in Ausbildung zur Industriekauffrau und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von [REDACTED] Euro.

Die Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihr als richtig anerkannt worden ist, nicht vorbestraft.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der der Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] 5 bestellte die Angeklagte über die Webseite der ESG Edelmetall-Handel GmbH & Co. KG (in Folgenden: ESG) gegen Vorkasse eine 100g schweren Goldbarren, Heraeus gegossen, im Wert von [REDACTED] Euro mitsamt einer Geschenkbox „Herzbaum“ im Wert von [REDACTED] Euro zzgl. Versandkosten von [REDACTED] 0 Euro. Da sie von Anfang an nicht zur Gegenleistung willens und fähig war, nahm sie einen Überweisungsträger, der bereits mit der Bankverbindung der Zeugin [REDACTED] ([REDACTED]) versehen war, füllte ihn zugunsten der ESG noch am [REDACTED] aus, machte die Unterschrift der Zeugin nach und reichte ihn bei der Sparkasse Aachen ein. Die Sparkasse ging - wie von der Angeklagten beabsichtigt - davon aus, es handele sich um eine Anweisung der Zeugin, und nahm die Überweisung zu deren Lasten vor. Nachdem am [REDACTED] der Betrag in Höhe [REDACTED] Euro der ESG gutgeschrieben worden war, gab die ESG um Glauben, es handele sich um eine rechtmäßige Leistung der Zeugin, die Bestellung am [REDACTED] zum Versand auf. Am [REDACTED] 5 nahm die Angeklagte den Goldbarren nebst Geschenkbox entgegen. Ihr ging es von Anfang an darum, sich den Goldbarren und die Geschenkbox ohne Gegenleistung zu verschaffen.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung gemäß §§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 263 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen. Der tateinheitlich verwirklichte Straftatbestand des § 267 Abs. 1 StGB sieht einen vergleichbaren Strafraumen vor.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die Tat nunmehr bereits über 2 Jahre zurückliegt und die Angeklagte nicht vorbestraft ist.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Schaden mit über [REDACTED] Euro beträchtlich war.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von **60 Tagessätzen zu je 20,00 Euro** für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben der Angeklagten zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

